

ihres Konzils, des Pisanum, um ihren Rang stärker zu kämpfen, sie konnten auch nicht ihren Anspruch durchsetzen, als eine zusätzliche Nation – damals noch als fünfte – gerechnet zu werden³⁰. Auch bei der Wahl Martins V. mußten sie sich schließlich bereitfinden, je fünf Deputierte der inzwischen fünf Nationen im selben Wahlgremium, aber mit gesonderter Stimmenzählung mitwirken zu lassen³¹.

Bei der Konzilsarbeit fanden innerhalb der Nationen Abstimmungen jeweils nach teilweise intensiven Beratungen statt, über deren in den einzelnen Nationen unterschiedliche Prozedur wir wenig wissen³². Auch über die Gesamtzahl der Konzilsteilnehmer lassen uns die Quellen weitgehend im Dunkeln, da es keine zentrale Registrierung gegeben hat und umfassende Aufzeichnungen aus den Nationen nicht überliefert sind. Unterschriftenlisten unter feierlichen Akten sind nicht sehr zahlreich und machen auch über die Verteilung von Bischöfen und Graduierten nicht hinreichend deutliche Aussagen, zumal wir hier so schlecht die Kriterien überprüfen können, nach denen die Unterzeichner ausgewählt wurden.

Soviel ist aber zu erkennen, daß auch hier sich generell die Verhältnisse des Pisanum wiederholen. Ein zeitgenössischer Beobachter, der aber keineswegs nur die stimmberechtigten Teilnehmer oder etwa alle gleichzeitig in Konstanz Anwesenden erfassen will, zählt als Gesamtzahl 8 Patriarchen (der verschiedenen Oboedienzen), 22 Kardinäle, 20 Erzbischöfe, 99 Bischöfe, 33 Titularbischöfe, 152 Äbte, 302 *doctores, magistri, licentiati et baccalarii in qualibet facultate* sowie dann noch weitere Kategorien von Personen, darunter auch 189 *scriptores* der päpstlichen Kurie, sowie etwa 1500 *curtisani*, d. h. Höflinge oder Bedienstete, 1700 *simplices presbyteri* in Konstanz, 73 *campsores solum de Francia*, 49 *cam(p)sores Florentinorum et similes*, 228 *sartores et similes*, 45 *heroldi*, 346 *hystriones, pusunatores et eorum similes*,

tralen Problem H. Finke, Die Nation in den spätmittelalterlichen allgemeinen Konzilien, Historisches Jahrbuch 57 (1937) S. 323–338, jetzt in Bäumer, Konstanzer Konzil S. 347–368. Vgl. Gill (wie Anm. 22) S. 182–188.

³⁰) J. Hollnsteiner (wie Anm. 29) S. 133 f., unter Verweis auf Acta Concilii Constanciensis 2 S. 34 und 73; vgl. auch die Debatte um die Reform der Geschäftsordnung im Jahre 1416, deren Niederschlag in den Texten Acta Conc. Const. 2 S. 742–758 zu finden ist. Vgl. auch bereits den Vorschlag des Dietrich von Nieheim (von 1414) in Acta Conc. Const. 4 S. 593 f.

³¹) Vgl. vor allem K. A. Fink, Die Wahl Martins V., in: Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, hg. v. A. Franzen u. W. Müller (1964) S. 138–151; abgedruckt bei Bäumer, Konstanzer Konzil S. 306–322.

³²) Register oder Manuale von Notaren über die Verhandlungen der Nationen „fehlen fast ganz“ (H. Finke, in: Acta Conc. Const. 4 S. CI).